

Diebstählen in Einzelhandelsgeschäften“, NJ 1976 S. 496 f.).

Aus preisrechtlicher Sicht ist dieser Orientierung des Obersten Gerichts grundsätzlich zuzustimmen, sofern es sich um die Entwendung von Erzeugnissen des Produktionsbetriebes oder um Handelsware eines Groß- oder Einzelhandelsbetriebes handelt. In den Fällen jedoch, in denen die entwendeten Gegenstände von den Produktions-, Großhandels- oder Einzelhandelsbetrieben für die eigene Produktion oder den Eigenbedarf (Grundmaterial, Hilfsmaterial, Werkzeuge usw.) erworben worden waren, ist entsprechend den jeweiligen Bedingungen entweder der Materialverrechnungspreis oder der Einstandspreis (Einkaufspreis und Transportkosten) zugrunde zu legen.

Soweit zur Problematik des Schadenersatzes hin und wieder die Auffassung vertreten wird, daß bei derartigen Diebstählen ausnahmslos der Einzelhandelsverkaufspreis zugrunde zu legen ist, kann dem nicht gefolgt werden.

Die Vertreter dieser Auffassung gehen davon aus, daß ein Bürger Waren nur zum Einzelhandelsverkaufspreis rechtmäßig erwerben kann und dem geschädigten Betrieb deshalb ein Schadenersatz in Höhe des Einzelhandelsverkaufspreises zusteht. Abgesehen davon, daß unter bestimmten Bedingungen auch Bürger Waren zu einem anderen Preis als dem Einzelhandelsverkaufspreis erwerben können (z. B. bei Betriebsverkäufen), bleiben mit dieser Auffassung die unterschiedlichen Auswirkungen eines Angriffs auf das sozialistische Eigentum in Form des eintretenden gesellschaftlichen Schadens — der strafrechtlich relevant ist — und in Form des konkret eintretenden Schadens im jeweiligen volkseigenen Betrieb außer Betracht. Die Vertreter dieser Auffassung negieren damit zugleich die Bestimmungen des § 337 Abs. 1 ZGB, wonach der Geschädigte — hier also der Produktions-, Großhandels- oder Einzelhandelsbetrieb — durch den Schadenersatz materiell so (aber auch nur so) zu stellen ist, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten.

Wegen der unterschiedlichen Stellung der Betriebe und ihrer betrieblichen Besonderheiten können gleiche schädigende Ereignisse unterschiedliche Auswirkungen in den einzelnen Betrieben verursachen. Daraus ergibt sich, daß die Nichtbeachtung der Stellung des Betriebes und seiner Besonderheiten hinsichtlich der Feststellung eines eingetretenen Schadens zu einem falschen Ergebnis führen kann. Dazu zählt auch die Anwendung einer für den Betrieb nicht in Frage kommenden Preisart.

Wird bei der Berechnung der Höhe des gesetzlichen Schadenersatzanspruchs des geschädigten Betriebes eine falsche Preisart — hier der Einzelhandelsverkaufspreis für alle Betriebe — angewendet, dann kann es sowohl zu einer überhöhten Schadenersatzverurteilung als auch zu einer nicht völligen Ausgleichung des Schadens kommen. Letzteres tritt z. B. dann ein, wenn bei Veränderungen der Industriepreise (Betriebspreis, Industrieabgabepreis, Großhandelsabgabepreis) die Einzelhandelsverkaufspreise unverändert beibehalten werden und unter den Industriepreisen liegen. Um § 336 Abs. 1 ZGB und den preisrechtlichen Bestimmungen voll Rechnung tragen zu können, muß deshalb für die Berechnung der Höhe des Schadenersatzanspruchs des durch einen Diebstahl von Waren geschädigten Produktions-, Großhandels- oder Einzelhandelsbetriebes

die für den jeweiligen Betrieb verbindliche Preisart für die Abgabe bzw. Weitergabe der gestohlenen Waren zugrunde gelegt werden. Die ausnahmslose Anwendung des Einzelhandelsverkaufspreises für alle Betriebe und Waren ist abzulehnen.

Damit wird keineswegs der Grundsatz außer Betracht gelassen, daß derjenige, der eine Ware gestohlen hat, nicht besser gestellt werden darf als ein Bürger, der die gleiche Ware käuflich erwirbt. Dieser Grundsatz ist jedoch nicht bei der Ermittlung der Höhe des Schadenersatzanspruchs zu beachten, sondern bei der Beurteilung der Tatschwere, ihrer Auswirkungen und damit bei der Strafzumessung. Diesem Grundsatz folgen heißt demnach, in denjenigen Fällen, in denen der Schadenersatzanspruch unter dem Einzelhandelsverkaufspreis liegt, von der Möglichkeit einer Zusatzgeldstrafe Gebrauch zu machen.

Im Zusammenhang mit der behandelten Problematik erscheinen mir abschließend noch einige Bemerkungen zur Ermittlung der Höhe des Schadenersatzanspruchs bei Diebstählen in Einrichtungen der MITROPA erforderlich.

Die MITROPA, die eine Großhandelsfunktion ausübt, unterhält und beliefert eigene Versorgungseinrichtungen. Zu einer Versorgungseinrichtung gehören wiederum Verkaufseinrichtungen, die zu unterschiedlichen Gaststättenpreisen (Einzelhandelsverkaufspreis und Gaststättenaufschlag) die Waren verkaufen. So gelten z. B. für Kioske der Einzelhandelsverkaufspreis, für Imbißstuben die Preisstufe I, für Selbstbedienungseinrichtungen die Preisstufe II und für Speisesäle die Preisstufe III.

Werden Waren aus diesen Verkaufseinrichtungen oder ihren Lagern entwendet, so ist die Ermittlung der Schadenshöhe relativ unkompliziert, da für die Waren der Gaststättenpreis der jeweiligen Verkaufseinrichtung zugrunde gelegt wird. Werden Waren aus dem Lager des Zentralen Versorgungsbetriebes der MITROPA (Großhandelsbetrieb) entwendet, dann ist die Verfahrensweise gleichfalls unproblematisch; denn es ist der Großhandelsabgabepreis maßgeblich.

Anders ist dagegen die Höhe des Schadenersatzanspruchs zu ermitteln, wenn Waren aus dem Lager der Versorgungseinrichtungen entwendet werden. In diesen Lagern, die sowohl durch örtliche Großhandelseinrichtungen als auch durch den Zentralen Versorgungsbetrieb der MITROPA beliefert werden, werden Waren für die Versorgung aller zur Versorgungseinrichtung gehörenden Verkaufseinrichtungen eingelagert. Wegen der begrenzten Lagerkapazitäten und der Tatsache, daß beim Eingang der Waren nicht gesagt werden kann, welche Ware später in welcher Verkaufseinrichtung veräußert wird, ist eine Lagerung speziell nach Verkaufseinrichtungen nicht möglich. Bei Diebstahl von Waren aus einem solchen Lager kann deshalb grundsätzlich nicht bestimmt werden, welche Preisart für die Ermittlung der Höhe des Schadenersatzanspruchs Anwendung zu finden hat.

Aus diesem Grund ist in derartigen Fällen die Höhe des Schadens gemäß § 336 Abs. 2 ZGB zu schätzen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Waren vorwiegend in Verkaufseinrichtungen der Preisstufe III verkauft werden.

HERBERT BLECK,

*Leiter der Rechtsstelle des Amtes für Preise
beim Ministerrat der DDR*

Informationen

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik beriet in seiner Sitzung am 21. Februar 1977 unter Leitung des Generalsekretärs des Zentralkomitees der SED und Vorsitzenden des Staatsrates, Erich Honecker, den Bericht des Zentralen Wahlausschusses über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1976.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz, Hans-Joachim Heusinger, informierte, daß die Neuwahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt worden ist. Die Wahlbewegung habe dazu beigetragen, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu festi-